

II-2422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 12.841-PrM/73

Parlamentarische Anfrage  
Nr. 1071/J an den Bundes-  
kanzler, betreffend die  
Haftung der Republik  
Österreich gemäß § 59  
Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967

10. April 1973

1099 /A.B.zu 1071/J.

12. April 1973

Präs. am

An

den Präsidenten des  
Nationalrates Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT und Ge-  
nossen haben am 14. Februar 1973 unter der Nr. 1071/J  
an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die  
Haltung der Republik Österreich gemäß § 59 Abs. 2  
Kraftfahrgesetz 1967, gerichtet, welche folgenden Wort-  
laut hat:

Die Tageszeitung "KURIER" bringt in ihrer Ausgabe vom  
22. Jänner 1973 die Meldung über einen Verkehrsunfall,  
an dem ein Gendarmerie-Revierinspektor mit seinem Dienst-  
fahrzeug beteiligt war und hierbei lebensgefährlich ver-  
letzt wurde. Im darauffolgenden Strafverfahren gegen bei-  
de, in den Unfall verwickelten Verkehrsteilnehmer, wurde  
der öffentlich Bedienstete freigesprochen, sein Prozeß-  
gegner, der sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter  
angeschlossen hatte, wurde verurteilt.

Obwohl im § 59 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 ausdrücklich  
festgelegt ist, daß der Bund, dessen Fahrzeuge ja von der

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgenommen sind, im Falle von Schäden dennoch für Personen, die mit seinem Willen ein Dienstfahrzeug benützen, in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten hat wie ein Haftpflichtversicherter, wurde dem öffentlich Bediensteten der Ersatz der Verteidigungskosten im Strafverfahren durch die Finanzprokuratur verweigert. Da die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche beinhalten und die Verteidigung im Strafverfahren zweifellos einer solchen Abwehr diente, ist die Haltung der Finanzprokuratur schwer verständlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist Ihnen die Haltung der Finanzprokuratur in diesem Falle bekannt?
- 2.) Werden Sie für den Fall, daß die abweisliche Haltung der Finanzprokuratur auf eine unrichtige Vorgangsweise des Bediensteten zurückzuführen ist, im Erlaßwege eine entsprechende Belehrung der Bundesbediensteten veranlassen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt

Zu Frage 1: zu beantworten:

Der Fall war mir bisher nicht bekannt, weil die Finanzprokuratur ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Bundesministerium für Inneres getroffen hat und das Bundeskanzleramt damit nicht befaßt war. Ich habe mir jedoch auf Grund dieser Anfrage umgehend berichten lassen und dabei festgestellt, daß der Herr Bundesminister für Finanzen unter der Nr. 1070/J eine gleichlautende Anfrage beantwortet hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich auf die Ausführungen in dieser Antwort verweisen.

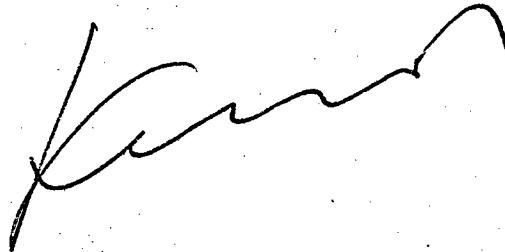
Im übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Inneres derzeit prüft, ob es möglich ist, aus Billigkeitsgründen dem Betroffenen eine einmalige Geldaushilfe gemäß § 23 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Höhe der Kosten der Strafverteidigung zu gewähren.

- 3 -

Zu Frage 2:

Bei genauer Prüfung der vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommenen Sachverhaltsdarstellung kann ich nicht finden, daß die Finanzprokuratur ihre "abweisende Haltung" auf eine unrichtige Vorgangsweise des Bediensteten zurückführt.

Dessenungeachtet habe ich aber die Dienstrechtssektion im Bundeskanzleramt beauftragt, die Darstellungen der Finanzprokuratur zum gegenständlichen Fall in einer geeigneten Weise allen Ressorts zur Kenntnis zu bringen und jene zu ersuchen, ihre in Betracht kommenden Bediensteten entsprechend zu informieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl'.